

*Wolfgang Friedrich: Territorialfürst und Reichsjustiz. Recht und Politik im Kontext der hessischen Reformationsprozesse am Reichskammergericht. Tübingen 2008. (Jus Ecclesiasticum 83). ISBN 978-3-149205-1. 417 S. 69 Euro.*

Inspiziert durch die eigene Kindheit in Haina (S. VII) und durch das Philipps-Jubiläum 2004, hat der Rechtshistoriker Wolfgang Friedrich eine Publikation zu den hessischen Religionsprozessen vorgelegt. Bei der Arbeit handelt es sich um eine Dissertation, die dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Tübingen im Jahr 2005 vorgelegt wurde. Völlig zu Recht verweist Friedrich auf das enge Verhältnis von Politik, Recht und Religion in der Reformationszeit und konstatiert ein deutliches Zurücktreten des Rechts gegenüber den Begriffen des Friedens und der Religion in der Betrachtung der Epoche durch Historiker und Kirchenhistoriker (S. 6). Tatsächlich ist gerade im Hinblick auf die Handlungsstrategien Landgraf Philipps die rechtshistorische Betrachtung seiner Regierungszeit bislang eher stiefmütterlich behandelt worden. Darum ist die Arbeit Friedrichs per se

als wichtig für die gesamte Philippsforschung zu bezeichnen.

Die Arbeit gliedert sich in sechs Teile, von denen der erste die Reformbestrebungen (Klosterreform) der Landgrafen in Hessen selbst und im hessischen Raum allgemein vor der Reformation im 15. und frühen 16. Jahrhundert darstellt. Damit wird schon eine Grundthese Friedrichs deutlich, der die Prozesse, die im Laufe der Reformations-epoche gegen den Landgrafen angestrengt wurden, nicht als singulär von den theologischen Umwälzungen der reformatorischen Lehre abhängig sieht, sondern sie allgemein vor dem Hintergrund des territorialpolitischen Konfliktfelds zwischen dem Kurfürstentum Mainz und der Landgrafschaft verortet. Die territorialpolitische Bedeutung der Reformation sowie die Bestrebungen der Landgrafen, schon vor der Reformation ein landesherrliches Kirchenregiment zu etablieren, werden von Friedrich daher deutlich herausgearbeitet. Er bewegt sich damit ganz in den Bahnen anderer neuerer Forschungen (vgl. zu Herzog Georg von Sachsen: Christoph Volkmar: Reform statt Reformation. Tübingen 2007), welche die Bestrebungen von Reichsfürsten zur politischen Kontrolle von kirchlichen Einrichtungen in ihrem Herrschaftsbereich vor Beginn der Reformation betonen. Mit der Reformation kam somit nicht die Idee des landesherrlichen Kirchenregiments auf, sondern sie konnte praktisch umgesetzt und historisch wirkmächtig werden. Dies für die Landgrafschaft ebenfalls zu proklamieren, ist insofern gewichtig, als in der hessischen Forschung die Reformation gern als eine Art „Stunde Null“ gesehen wurde und Philipp der Großmütige, als der „Vater des politischen Protestantismus“, zu der entscheidenden Persönlichkeit erhoben wurde, mit der alles begann.

Der zweite Teil beschäftigt sich mit der Einführung der Reformation in Hessen 1526/27. Dabei wird auf das taktische Vorgehen des Landgrafen verwiesen (S. 70). Gerade diese politischen Implikationen müssten in

der Darstellung der Einführung und Durchführung reformatorischer Maßnahmen noch intensiver dargestellt werden. Denn durch die Forschungen der Vergangenheit ist der Eindruck entstanden, als sei mit der „Homburger Synode“ 1526 alles entschieden gewesen. Der Begriff des „Widerstandes“ ist erstaunlicherweise in Verbindung mit der Einführung der Reformation in Hessen ein Fremdwort geblieben. Friedrichs Arbeit leistet einen ersten wertvollen Beitrag diese überkommene Sicht zu verändern, indem durch die Religionsprozesse der institutionelle Widerstand analysiert wird.

Der dritte Teil beschäftigt sich mit der Phase bis zum Augsburger Reichstag 1530, wobei die politischen Aktionen, besonders die bündnispolitischen Aktivitäten des Landgrafen besonders im Mittelpunkt stehen, sowie das landgräfliche Verhalten auf dem Reichstag selbst untersucht wird.

Der vierte Teil hat dann die „Hauptphase“, die dreißiger Jahre, der Religionsprozesse zum Thema; die bündnispolitischen Aspekte, die politischen Verhandlungen, die zu den Anständen von Nürnberg (1532) und Frankfurt (1539) führten, sowie die Prozesse selbst und die landgräflichen Handlungsweisen in der konkreten prozessualen Auseinandersetzung. Dabei wird der bündnispolitische Blickwinkel auf die Prozesse nicht unterschlagen, doch zur Eingrenzung der Arbeit, vornehmlich aus hessischer Sicht betrachtet. Friedrich stellt dabei eine Wandlung der landgräflichen Handlungsweisen fest. Während das landgräfliche Vorgehen Ende der zwanziger Jahre und Ende der dreißiger Jahre aggressiv gewesen sei, so könne zu Beginn der dreißiger Jahre eine deutliche Entspannung und defensive Haltung beobachtet werden (S. 217ff). Dies begründet Friedrich, ganz seinem territorialpolitischen Ansatz und Begründungszusammenhang folgend, mit einer Entspannung im Verhältnis zu Kurmainz. Andere Aspekte wie das strikte antihabsburgische Vorgehen des Landgrafen in dieser Zeit oder die Gründung des Schmalkaldischen Bun-

des, was alles zu einer verminderten Aktivität in der juristischen Auseinandersetzung führen konnte – das Eine, um sich nicht mehr Schwierigkeiten zu schaffen, als ohnehin vorhanden waren, das Zweite, als Möglichkeit die eigenen Probleme auf eine andere, höhere Ebene zu verlagern – fallen in Friedrichs Betrachtung weniger ins Gewicht. Der fünfte und sechste Teil befassen sich dann mit den Vermittlungsbemühungen auf der allgemeinen reichspolitischen Ebene und den konkreten landgräflichen Bemühungen zur Legitimation der eigenen Kirchengüterpolitik sowie mit den Streitigkeiten während und nach dem Schmalkaldischen Krieg, um dann mit dem Passauer Vertrag und schließlich dem Augsburger Religionsfrieden zur Beilegung der Prozesse und damit zur Legitimation der Reformation insgesamt und der landgräflichen Maßnahmen in Hessen zu gelangen.

Die Arbeit Friedrichs umfasst somit die gesamte Reformationszeit. Dies ist einerseits sehr loblich, da damit eine Gesamtschau ermöglicht wird, birgt jedoch gleichzeitig Risiken, da eine intensive, alle unterschiedlichen Implikationen landgräflichen Handelns erfassende Darstellung aufgrund der schiereren Masse an Material nicht möglich ist. Verständlich ist daher die strikte Verengung der Analyse auf die hessische Perspektive. Dadurch und durch die überdies vorhandene Verortung der Prozesse im territorialpolitischen Streit zwischen Kurmainz und Hessen, ist die Gefahr gegeben, dass es leicht zu einer Überbetonung der territorialpolitischen Motive im Handeln des Landgrafen kommen kann. Durch das vorsichtige Einfügen der schmalkaldischen Handlungsebene ist diese Gefahr jedoch weitestgehend gebannt worden. Denn Friedrich arbeitet die unterschiedlichen Aspekte in der Beurteilung der Prozesse – allerdings immer aus hessischer Sicht – heraus. Neben dem stark überwiegenden territorialpolitischen Gesichtspunkt übersieht er die kirchenpolitischen sowie allgemein relevanten politischen Hinter-

gründe nicht, doch sollten diese zukünftig näher Betrachtung finden.

Was den Historiker dann leicht die Stirne runzeln lässt, ist die Aussage, dass ein Großteil der Quellen der Reformationszeit ediert wäre (S. 8). Vielleicht ist dies Ausdruck der juristischen Profession des Verfassers, dem die strafrechtlichen Grundsätze der Öffentlichkeit der Prozesse und der Einsichtbarkeit der Akten geläufig sind. Zweifellos sind, was die Klosterarchive betrifft, hervorragende Arbeiten (Schunder, Eckhardt) vorhanden, doch aus dem Politischen Archiv Landgraf Philipps ist nur ein winziger Bruchteil der Akten publiziert. Gerade hier lassen sich in der Korrespondenz mit dem Kurfürsten von Sachsen oder in den Akten der Schmalkaldischen Bundestage für die allgemeinpolitische, die religionspolitische und kirchenrechtliche Bedeutung der Prozesse noch wichtige Erkenntnisse gewinnen.

Gleichwohl ist die Arbeit für die Forschung von großem Nutzen. Dabei ist nicht nur an die rechtshistorische Forschung gedacht, sondern für die allgemeine hessische Landesgeschichtsschreibung und besonders für die Philippsforschung sind die Erkenntnisse Friedrichs als bedeutsam zu bezeichnen.

*Jan Martin Lies*